

## ETL Steuertipps für Unternehmer

### Kassenbelege können kürzer werden

Unternehmen können die Angaben zur technischen Sicherheitseinrichtung auf einem Kassenbon in Klartext aufdrucken oder als QR-Code. Belege werden dadurch kürzer und Papier kann gespart werden.

Seite 2

### Transparenzregister wird zum Vollregister erweitert

Seit 1. August 2021 gelten neue Mitteilungspflichten. Es reicht nicht mehr aus, dass meldepflichtige Daten in einem anderen Register, z. B. im Handels- oder Vereinsregister, eingetragen sind.

Seite 4

### Betriebsveranstaltungen richtig planen

Pro Mitarbeiter bleiben jeweils Aufwendungen bis zu 110 Euro für zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr steuerfrei. Nehmen dabei weniger Mitarbeiter teil als geplant, ist der Freibetrag schnell überschritten.

Seite 7

### Option zur Körperschaft- steuer möglich

Personengesellschaften können ab 2022 zur Körperschaftbesteuerung optieren und damit die Steuerbelastung mindern, ohne zivilrechtlich die Rechtsform zu ändern.

Seite 10



# Kassenbelege können kürzer werden

## Angaben zur TSE mittels QR-Code möglich

Nichts geht mehr ohne Beleg, denn bereits seit Anfang 2020 gibt es auch in Deutschland eine Belegausgabepflicht. Unternehmer mit Bareinnahmen, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem (z. B. Registrier- oder PC-Kasse) verwenden, müssen für jeden Kunden einen Kassenbeleg ausdrucken bzw. diesen elektronisch zur Verfügung stellen.

Zwar können Unternehmer theoretisch auch einen Antrag auf Befreiung von dieser Pflicht stellen, sofern sie Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen veräußern. Doch praktisch legt die Finanzverwaltung diese Befreiungsmöglichkeit sehr eng aus, sodass sie eher selten zur Anwendung kommt.

### Ein ordnungsgemäßer Beleg muss folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- das Datum der Belegausstellung
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt
- Angaben zur technischen Sicherheitseinrichtung (TSE):
  - die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls
  - die Transaktionsnummer
  - den Zeitpunkt des Vorgangbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung

### Ressourcenverschwendung sorgt für Unmut

Das permanente Ausdrucken von Bons vor allem über Kleinbeträge ist für viele Unternehmer ein wachsendes Ärgernis, insbesondere auch aufgrund der Größe der Belege und dem damit zusammenhängenden Ressourcenverbrauch. Elektronische Belege bereitzustellen, die beispielsweise von einem Smartphone des Kunden empfangen und auf diesem sichtbar gemacht werden, sind zwar ein Schritt in die richtige Richtung, aber längst nicht ausreichend.

Hinzu kommt, dass viele Kunden den Bon nicht haben wollen und die Annahme daher dankend ablehnen. Denn anders als in vielen anderen europäischen Ländern existiert in Deutschland noch keine Belegmitnahmepflicht.



### QR-Code kann Bons verkürzen

Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und die Kassensicherungsverordnung geändert. Der Unternehmer hat nunmehr ein Wahlrecht, auf einem Beleg die Angaben zur TSE in Klartext aufzudrucken oder als QR-Code darzustellen. Die übrigen Angaben müssen aber wie bisher für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar aufgedruckt werden. Dennoch wird davon ausgegangen, dass Kassenbelege durchschnittlich drei Zentimeter kürzer werden.

**Hinweis:** Der QR-Code muss dabei der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung (DSFinV) entsprechen, die für die jeweils zugehörige Art des Aufzeichnungssystems vorgeschrieben ist. Diese wird auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern veröffentlicht.

# Auch Bewirten will gelernt sein

## Betriebsausgabenabzug erfordert ordnungsgemäße Bewirtungsrechnung

Mit der Wiedereröffnung der Gastronomie werden auch die geschäftlichen Bewirtungen wieder zunehmen und die Bewirtungsaufwendungen sollen natürlich steuermindernd angesetzt werden. Bei Bewirtungsaufwendungen schaut der Fiskus jedoch genau hin, ob es sich tatsächlich um betrieblich veranlasste Ausgaben oder eher um nicht abzugsfähige Kosten der allgemeinen Lebensführung handelt.

Eine Bewirtung von Geschäftsfreunden (z. B. Kunden, Lieferanten, Handelsvertreter, Bewerber) ist geschäftlich veranlasst, wenn sie der Geschäftsbeziehung dient bzw. eine solche gerade aufgebaut werden soll. Dafür anfallende Aufwendungen für Speisen, Getränke sowie Nebenkosten wie Trinkgelder oder Garderobengebühren sind steuerlich abziehbar, allerdings nur soweit sie angemessen sind und dann auch nur zu 70 %. Die nicht abzugsfähigen 30 % sollen die private Haushaltsersparnis des bewirtenden Unternehmers und seiner Angestellten und Angehörigen berücksichtigen. Der Vorsteuerabzug ist allerdings in voller Höhe zulässig.

### Angaben zur Bewirtung sind unverzichtbar

Bewirtungsaufwendungen müssen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben auf einem gesonderten Konto oder in einer getrennten Spalte aufgezeichnet werden. Die geschäftliche Veranlassung der Bewirtung ist zeitnah, spätestens mit der Buchhaltung schriftlich nachzuweisen, indem der Bewirtungsbeleg um die Teilnehmer (einschließlich Gastgeber) und den Anlass der Bewirtung ergänzt und unterschrieben wird. Bei einer Bewirtung in den eigenen Betriebsräumen ist ein entsprechender Eigenbeleg nötig, der auch Ort und Tag der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen enthält.

**Hinweis:** Der Anlass muss möglichst aussagekräftig sein. Allgemeine Angaben wie „Kundenpflege“, „Arbeitsessen“ oder „Informationsgespräch“ reichen nicht aus.

### Zusatzanforderungen an Bewirtungsbelege von Gaststätten beachten

An Bewirtungsbelege von Gaststätten stellt die Finanzverwaltung besonders hohe Anforderungen. Entspricht die Rechnung nicht den Vorgaben, erkennt das Finanzamt die Rechnung insgesamt nicht an und der Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug wird versagt.

**Wichtigste Vorgabe:** Bewirtungsbelege müssen zwingend elektronisch erstellt sein und spätestens ab dem 1. Januar 2023 auch die nötigen Angaben zur verwendeten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) enthalten.

**Hinweis:** Die Schonfrist gilt ausschließlich für den Abzug von Bewirtungsaufwendungen – nicht jedoch für das Ausstellen von Barbelegen unter Einsatz einer elektronischen Registrierkasse.

Gastwirte, die bereits eine TSE verwenden, müssen also auch schon jetzt Belege mit TSE-Angaben ausstellen. Fehlen diese Angaben, kann es bei Betriebsprüfungen erheblichen Ärger mit dem Prüfer geben, der bei weiteren Versäumnissen mitunter sogar zur Hinzuschätzung von Umsätzen berechtigt ist.

### Erforderliche Angaben auf jedem Bewirtungsbeleg sind:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des Bewirtungsbetriebes
- Ausstellungsdatum
- Leistungszeitpunkt
- Leistungsbeschreibung (Menü 1 oder Lunch-Buffer genügt, jedoch nicht „Speisen und Getränke“)
- Entgelt und Umsatzsteuerbetrag in einer Summe sowie der jeweils anzuwendende Steuersatz

### Erforderliche Zusatzangaben bei Bewirtungsbelegen über 250 Euro sind:

- Name des bewirtenden Unternehmers (ggf. handschriftlich vom Bewirtungsbetrieb ergänzt)
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Bewirtungsbetriebes
- fortlaufende, einmalige Rechnungsnummer
- Entgelt, Umsatzsteuerbetrag sowie der jeweils anzuwendende Steuersatz

### Zusatzangaben aus TSE (auch als QR-Code zulässig)

- Zeitpunkt des Vorgangsbeginns und -endes (Bestellbeginn bis Ende des Kassivorgangs)
- Transaktionsnummer
- Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls

**Tipp:** Der Bewirtende sollte bei größeren Rechnungen darauf bestehen, dass der Gastwirt – zumindest händisch – den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers auf dem Bewirtungsbeleg notiert. Anderenfalls wird weder der Betriebsausgabenabzug noch der Vorsteuerabzug anerkannt.

# Transparenzregister wird zum Vollregister erweitert

## Neue Meldepflichten für Geschäftsführer und Organe von Gesellschaften

Mit dem neuen Geldwäschegesetz (GwG) wurde im Jahr 2017 auch das Transparenzregister geschaffen. In dieses sind alle wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen (GmbH, AG, OHG, KG, eingetragene Vereine, Genossenschaften etc.) einzutragen. Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind nicht eintragungspflichtig.

Wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens ist eine natürliche Person, die mehr als 25 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte hält bzw. kontrolliert. Die Informationen können vor allem Strafverfolgungs- oder Steuerbehörden und Berechtigte nach dem Geldwäschegesetz abrufen.

### Mitteilungsfiktion entfällt

Für viele Unternehmen gab es bisher eine Erleichterung, denn die Eintragungspflicht galt als erfüllt, wenn sich die geforderten Angaben zutreffend aus einem anderen elektronisch zugänglichen Register ergaben (z.B. Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister). Das Transparenzregister war bisher also nur ein Auffangregister, insbesondere für Treuhandverhältnisse, Holdingstrukturen und Unter- oder Auslandsbeteiligungen, bei denen sich die wirtschaftlich Berechtigten meist nicht aus den Registereintragungen ergeben.

Zum 1. August 2021 wurde das Transparenzregister zu einem Vollregister erweitert. Das bedeutet: Alle bisher zum Transparenzregister nicht meldepflichtigen Daten, die aktuell in anderen Registern digital gespeichert sind, müssen ergänzt werden, um Bußgelder zu vermeiden. Zu den Angaben, die dem Register mitgeteilt werden müssen, gehören Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und sämtliche Staatsangehörigkeiten des wirtschaftlich Berechtigten.

### Gestaffelte Fristen für Meldepflicht bis Ende 2022

Für die Aktualität und die Eintragung sind die Geschäftsführer der Unternehmen verantwortlich. Je nach Rechtsform haben sie allerdings noch ein wenig Zeit, denn die Meldepflichten sind nach Rechtsform gestaffelt.

- bis zum 31. März 2022: Aktiengesellschaft (AG), Societas Europaea (SE) und Kapitalgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- bis zum 30. Juni 2022: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaft, Europäische Genossenschaft und Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- bis zum 31. Dezember 2022: übrige Rechtsformen

**Hinweis:** Vereine müssen die Meldungen grundsätzlich nicht selbst vornehmen, da die Daten des Vereinsregisters automatisch in das Transparenzregister eingetragen werden. Hat ein Verein allerdings auch wirtschaftlich Berechtigte oder haben nicht alle Vorstände einen Wohnsitz in Deutschland und die deutsche Staatsangehörigkeit, dann muss der Verein eigene Eintragungspflichten beachten.

### Verstöße werden geahndet

Wer die Fristen versäumt und die Mitteilungspflichten nicht einhält, muss mit empfindlichen Bußgeldern rechnen – bis zu 150.000 Euro bei Vorsatz. Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße gegen das GwG können sogar mit einer Geldbuße von bis zu einer Million Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden, bei Finanzdienstleistern sind sogar noch höhere Bußgelder möglich. Bei Versäumnissen hinsichtlich der neuen Meldepflichten können Bußgelder zwar frühestens ein Jahr nach der jeweiligen Meldefrist festgesetzt werden. Dennoch sollten Sie diese Fristen nicht ausreizen, sondern sich rechtzeitig um die erforderliche Eintragung kümmern.

### Transparenzregister beihilferechtlich beachten

Unternehmer, die Überbrückungshilfen I bis III Plus, November- und/oder Dezemberhilfe beantragt haben, müssen auch eine Erklärung abgeben, dass sich die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragsteller durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister ergeben. Bisher reichte auch hier in den meisten Fällen die Eintragung in ein anderes elektronisch zugängliches Register aus.

Doch das hat sich geändert. Seit dem 1. August 2021 ist die Mitteilungsfiktion weggefallen und die Übergangsfristen gelten beihilferechtlich nicht. Eintragungspflichtige Unternehmen sollten daher jetzt handeln und ihren Mitteilungspflichten unverzüglich nachkommen. Anderenfalls riskieren sie, dass benötigte Finanzhilfen wegen unzureichender Eintragungen im Transparenzregister nicht ausgezahlt, abgelehnt oder zurückgefordert werden. Lassen Sie es nicht soweit kommen!

**Tipp:** Für die erforderliche Prüfung der Meldepflichten und die Meldung zum Transparenzregister haben die ETL Rechtsanwälte für Sie ein maßgeschneidertes Angebot entwickelt. Nähere Informationen und Ansprechpartner finden Sie unter [www.etl-rechtsanwaelte.de](http://www.etl-rechtsanwaelte.de).

# Corona-Hilfen gehen in die nächste Verlängerung

## Für Juli bis September gibt es Überbrückungshilfe III Plus und Restart-Prämie

Trotz niedriger Inzidenzen und geringerer Corona-Beschränkungen können Unternehmer den Schalter nicht einfach umlegen und so weitermachen, wie vor der Corona-Krise. Vielen Unternehmen fehlt es an Liquidität und oft ist auch das Eigenkapital verbraucht. Die Umsätze entwickeln sich nach der Wiedereröffnung nicht wie erwartet oder gewünscht. Bereits Anfang Juni hat die Bundesregierung daher eine Verlängerung der Corona-Hilfen angekündigt.

### Überbrückungshilfe III Plus für Juli bis September 2021

Die Überbrückungshilfe III Plus schließt sich nahtlos an die Überbrückungshilfe III an. Die Fördervoraussetzungen und der Verfahrensablauf sind nahezu identisch. Anträge sind wiederum zwingend durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt in einem vollständig digitalisierten Verfahren zu stellen, die Bescheidung und Auszahlung erfolgt über die Bewilligungsstellen der einzelnen Bundesländer. Wie bei allen Überbrückungshilfen muss auch nach einer bewilligten Förderung eine Schlussabrechnung erstellt werden, in der die tatsächlichen Umsätze und Fixkosten im Förderzeitraum nachzuweisen sind.

**Hinweis:** Überbrückungshilfe III Plus kann seit dem 23. Juli und bis 31. Oktober 2021 beantragt werden.

Antragsberechtigt sind Unternehmer, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Sie können monatlich Zuschüsse zu den Fixkosten von bis zu 10 Millionen Euro (bisher 1,5 Millionen Euro) erhalten. Wie hoch der Anteil der erstattungsfähigen Fixkosten ist, hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs im jeweiligen Fördermonat in Bezug zum Vergleichsmonat des Jahres 2019 ab.

Überbrückungshilfe III Plus wird gewährt in Höhe von

- 100 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 %
- 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von 50 bis 70 %
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 %

Bei Umsatzeinbrüchen von mehr als 50 % werden wie bei der Überbrückungshilfe III weitere Zuschläge in Form von Eigenkapitalzuschüssen gezahlt. Für besonders betroffene Branchen wie die Reisewirtschaft, Veranstaltungsbranche sowie für den Einzelhandel gibt es zusätzliche Regelungen. Neu ist, dass Anwalts- und Gerichtskosten für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen bei drohender Zahlungsunfähigkeit mit bis zu 20.000 Euro pro Monat gefördert werden.

### Restart-Prämie soll Beschäftigung fördern

Personalkosten wurden bisher nur pauschal mit 10 % bzw. 20 % der förderfähigen Fixkosten (der Nr. 1 bis 11 des Fixkostenkatalogs des BMWi) berücksichtigt. Damit wurden Unternehmen benachteiligt, die ihr Personal weitgehend weiter beschäftigt haben oder bei denen die Personalaufwendungen den höchsten Kostenblock bilden. Hier soll die sogenannte Restart-Prämie helfen, um Kurzarbeit zu beenden und die Neueinstellung von Personal zu fördern.

Unternehmen, die nach der Wiedereröffnung ihr Personal aus der Kurzarbeit zurückholen oder neues, sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal einstellen, erhalten ein Wahlrecht. Sie können wie bisher einen pauschalen Zuschuss in Form der Personalkostenpauschale erhalten oder eine Personalkostenhilfe (Restart-Prämie) zu den steigenden Personalkosten beantragen.

Die Restart-Prämie ermittelt sich als Differenz zwischen den Personalkosten im Fördermonat (maximal Personalkosten des Vergleichsmonats in 2019) und den Personalkosten im Mai 2021. Der Zuschuss beträgt 60 % dieser Differenz im Juli 2021, 40 % im August 2021 und 20 % im September 2021.

**Beispiel:** Ein Gastronomiebetrieb hatte schließungsbedingt im Mai 2021 nur Personalkosten in Höhe von 10.000 €. Mit der Wiedereröffnung im Juni konnten alle Mitarbeiter aus der Kurzarbeit zurückgeholt und neue Mitarbeiter eingestellt werden. Die Personalkosten stiegen um 25.000 € auf 35.000 €. Die weiteren förderfähigen Fixkosten betragen monatlich 30.000 €. Die Umsätze in den Monaten Juli bis September 2021 liegen immer noch 30 % unter den Umsätzen der Vergleichsmonate in 2019.

Der Gastronomiebetrieb kann Überbrückungshilfe in Höhe von monatlich 14.400 € (40 % von 36.000 €, d. h. Fixkosten i. H. v. 30.000 € zzgl. Personalkostenpauschale 20 % von 30.000 €) erhalten, für den Förderzeitraum insgesamt 43.200 €.

Alternativ kann für die gestiegenen Personalkosten neben monatlichen Fixkostenzuschüssen von 12.000 € (40 % von 30.000 €) die Restart-Prämie beantragt werden, in Höhe von:

- 15.000 € (60 % von 25.000 €) im Juli
- 10.000 € (40 % von 25.000 €) im August
- 5.000 € (20 % von 25.000 €) im September

Durch die Restart-Prämie erhöht sich der Förderbetrag um 22.800 € auf 66.000 €. Die Personalkosten werden somit mit 30.000 € und nicht nur mit 7.200 € bezuschusst.

# Betriebliche Gesundheitsförderung ist steuerlich begünstigt

## Neues Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung klärt offene Fragen

Nur mit gesunden Mitarbeitern ist ein Unternehmen leistungsfähig. Deshalb boomt die betriebliche Gesundheitsförderung. Aufwendungen dafür sind als Betriebsausgaben abziehbar und beim Arbeitnehmer kein Arbeitslohn, wenn das Arbeitgeberinteresse überwiegt.

### Dies ist beispielsweise der Fall bei:

- Aufwendungen für Gesundheits-Check-ups und Vorsorgeuntersuchungen,
- Schutzimpfungen entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission,
- Leistungen zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen, z. B. Aufenthalts- und Erholungsräume,
- Aufwendungen für Sport- und Übungsgeräte im betriebseigenen Fitnessraum

**Tipp:** Ob das eigenbetriebliche Interesse überwiegt, ist für jeden Einzelfall zu prüfen und zu belegen. Daher sollte deren Notwendigkeit durch den medizinischen Dienst einer Krankenkasse bzw. die zuständige Berufsgenossenschaft oder ein Sachverständigengutachten bestätigt werden.

### Attraktiver Steuerbonus für alle Arbeitnehmer

Steuerlich begünstigt sind aber auch Leistungen des Arbeitgebers, die Krankheitsrisiken verhindern oder vermindern sowie Leistungen zur Förderung der Gesundheit in Betrieben, sofern sie hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V genügen. Jährlich sind maximal 600 Euro pro Arbeitnehmer (voll- und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, Mini-Jobber und Gesellschafter-Geschäftsführer) lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Ist die Maßnahme teurer, ist nur der übersteigende Teil lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtig. Die Leistungen sind allerdings nur dann steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Zulässig ist es jedoch auch, dass der Arbeitgeber die Gebühren für zertifizierte Präventionskurse der Krankenkassen gegen Vorlage der Teilnahmebescheinigung steuerfrei erstattet, die der Arbeitnehmer vorfinanziert hat. Sofern der Arbeitnehmer von seiner Krankenkasse Zuschüsse erhalten hat, darf der Arbeitgeber nur den Differenzbetrag erstatten.

**Hinweis:** Der Nachweis der Teilnahme eines Arbeitnehmers erfolgt durch eine Teilnahmebescheinigung, die vom Kursleiter mit einer Kurs-Identifikationsnummer der Prüfstelle ausgestellt wird. Dieses Zertifikat hat der Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen.

### Diese Leistungen sind begünstigt

#### Präventionskurse

Präventionskurse, bei denen es um eine individuelle verhaltensbezogene Prävention geht, werden steuerlich nur anerkannt, wenn diese den vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) definierten Handlungsfeldern und Kriterien genügen und von den Krankenkassen nach § 20 SGB V über die „Zentrale Prüfstelle Prävention“ des Dienstleistungsunternehmens „Team Gesundheit GmbH“ zertifiziert sind.

#### Betriebliche Gesundheitsförderung

Für die betriebliche Gesundheitsförderung werden nur gesundheitsförderliche Maßnahmen anerkannt, die den Kriterien entsprechen, die der GKV-Spitzenverband nach § 20b SGB V festgelegt hat. Unternehmen müssen die Kurse individuell mit der Krankenkasse vereinbaren. Für die steuerliche Anerkennung ist eine Zertifizierung der Kurse durch die Krankenkassen allerdings nicht zwingend erforderlich.

#### Beispiele sind:

- Vermittlung und praktische Einübung von Entspannungsverfahren (Autogenes Training, Progressive Relaxation, Hatha Yoga, Tai Chi, Qigong) und Selbstmanagement-Kompetenzen,
- Beratungen/Kurse zur Tabakentwöhnung oder zum gesundheitsgerechten Alkoholkonsum,
- Anleitung zur Bewältigung von Schmerzen und Beschwerden im Bereich des Muskel- und Skelettsystems, z. B. Rückenschule,
- Beratungen zur Vermeidung/Reduzierung von Übergewicht sowie von Mangel- und Fehlernährung sowie zur gesunden Ernährung

#### Nicht steuerbefreit sind:

- Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Fitness-Studios und ähnlichen Einrichtungen,
- physiotherapeutische Behandlungen,
- Massagen,
- Eintrittsgelder in Schwimmbäder und Saunen,
- Teilnahme an Tanzschulen,
- Trainingsprogramme mit einseitigen körperlichen Belastungen wie Spinning,
- Maßnahmen von Anbietern, die ein wirtschaftliches Interesse am Verkauf von Begleitprodukten haben (z. B. Diäten, Nahrungsergänzungsmitteln)

**Hinweis:** Die gesundheitsfördernden Maßnahmen wie auch die Präventionskurse können sowohl von den Krankenkassen selbst als auch auf Veranlassung des Arbeitgebers angeboten und durchgeführt werden.

# Betriebsveranstaltungen richtig planen

## Mitarbeiter-Absagen gehen zu Lasten der feiernden Kollegen

Ob Biergartenbesuch, Grillparty oder einfach im Freien feiern – all das ist aktuell wieder möglich, natürlich unter Einhaltung der coronabedingten Abstands- und Hygieneregeln. Eine schöne Gelegenheit für Arbeitgeber, ein Sommerfest zu veranstalten. Für eine Betriebsveranstaltung in einer besonderen Location, einen Theater- oder Varietébesuch oder gar einen Ausflug mit einer auswärtigen Übernachtung wird dann auch schon mal etwas mehr ausgegeben.

### Freibetrag für Betriebsfeiern nutzen

Auch steuerlich ist bei Betriebsveranstaltungen einiges zu beachten. So sind pro Mitarbeiter und Betriebsveranstaltung nur Aufwendungen bis zu 110 Euro lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei und das jährlich maximal für zwei Veranstaltungen. Das Gute: Die 110 Euro sind ein echter Freibetrag. Damit greift die Steuerfreiheit bis zu 110 Euro auch dann, wenn für jeden Arbeitnehmer mehr als 110 Euro ausgegeben werden. Nur der übersteigende Betrag ist ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil.

**Hinweis:** Bei der dritten und jeder weiteren Veranstaltung muss der Arbeitnehmer wie bisher den gesamten auf ihn entfallenen Betrag als geldwerten Vorteil versteuern – selbst dann, wenn in zwei Veranstaltungen der Freibetrag pro Arbeitnehmer nicht ausgeschöpft wurde.

### Lohnsteuerpauschalierung ist möglich

Doch sind für die Teilnahme an der vom Arbeitgeber organisierten Betriebsfeier auch noch Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zahlen? Arbeitnehmer werden dafür in der Regel wenig Verständnis haben. Der Gesetzgeber hat daher eine Pauschalierungsmöglichkeit geschaffen. Der Arbeitgeber kann den geldwerten Vorteil pauschal mit 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuern und die Steuer für den Arbeitnehmer übernehmen. Sozialversicherungsbeiträge fallen in diesem Fall nicht an, allerdings nur dann, wenn die Pauschalierung im Lohnabrechnungszeitraum der Veranstaltung erfolgt.

### Alle Kosten sind zu berücksichtigen

In den 110 Euro-Freibetrag sind nicht nur die tatsächlich konsumierbaren Vorteile, sondern auch die Kosten für die Organisation, die Raummiete, die Fahrtkosten sowie Geschenke und Kostenanteile für eingeladene Angehörige einzurechnen. Lediglich Selbstkosten des Arbeitgebers, die durch die eigene Veranstaltungsorganisation entstehen, sind nicht einzubeziehen. Für den Unternehmer bedeutet das mitunter eine Rechnung mit spitzem Bleistift, damit die Gesamtkosten geteilt durch die Mitarbeiterzahl im Rahmen bleiben.

### Kosten sind auf Anwesende zu verteilen

Doch was, wenn doch einige Mitarbeiter plötzlich ihre Teilnahme an der Betriebsfeier absagen? Werden dann die anteiligen Kosten auf die anderen umgelegt mit der Folge, dass möglicherweise Lohnsteuer anfällt? Mit dieser Frage haben sich kürzlich die obersten Finanzrichter beschäftigt. Sie bestätigten leider die Auffassung der Finanzverwaltung, wonach auch die sogenannten No-Show-Kosten bei Betriebsveranstaltungen mit in die Bewertung des geldwerten Vorteils der teilnehmenden Arbeitnehmer einzubeziehen sind.

**Beispiel:** Für eine Betriebsveranstaltung fallen insgesamt Kosten in Höhe von 5.000 Euro an. Geplant wurde mit 50 Teilnehmern. Auf jeden Arbeitnehmer würde damit ein Kostenanteil in Höhe von 100 Euro entfallen. Aufgrund kurzfristiger Absagen nehmen tatsächlich nur 40 Arbeitnehmer teil. Die Kosten fallen dennoch in voller Höhe an.

Zu Ermittlung des geldwerten Vorteils sind die Gesamtkosten auf die teilnehmenden Mitarbeiter zu verteilen. Auf jeden Mitarbeiter entfallen damit 125 Euro (5.000 Euro/40). Davon sind 110 Euro (Freibetrag) steuerfrei und 15 Euro zu versteuern. Der Arbeitgeber kann den geldwerten Vorteil von insgesamt 600 Euro (15 Euro × 40) mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer pauschalieren und die pauschale Lohnsteuer übernehmen.

### Detailliert planen und Pauschsteuer vermeiden

Unternehmer sollten bei der Planung einer Betriebsveranstaltung künftig daher noch stärker darauf achten, dass sie die tatsächliche Teilnehmerzahl im Vorfeld möglichst genau bestimmen. Gerade in Corona-Zeiten ist dies schwierig, denn schnell kann eine Quarantäne zu einer kurzfristigen Absage führen. Unternehmer sollten daher die Mitarbeiterzahl eher vorsichtig kalkulieren und versuchen, das Risiko von nichtteilnehmenden Personen mit auf den Vertragspartner zu verlagern. So könnte vereinbart werden, dass die tatsächliche Teilnehmerzahl erst kurzfristig benannt werden muss. Teilnehmer nachzumelden ist meist leichter, als die Teilnehmerzahl zu verringern. Müssen allerdings Tickets für eine Veranstaltung gebucht oder Hotelzimmer reserviert werden, ist das nicht so einfach. Hier sollte beim Veranstalter eine auch noch kurzfristig mögliche kostenfreie Stornierung angefragt werden.

Aber auch Gastronomen, Hoteliers und andere Veranstalter müssen planen. Sie können kostenfreie Stornierungen nicht einfach verkraften und der Spielraum für kurzfristige Änderungen der Teilnehmerzahlen ist aufgrund der Corona-Krise derzeit auch stark eingeschränkt. Umso wichtiger für alle Beteiligten ist daher eine verlässliche Planung.

# Umsatzsteuer ist bei Pauschalangeboten aufzuteilen

## Vereinfachungsregelungen der Finanzverwaltung gelten noch bis Ende 2022

Auch wenn geschäftliche Übernachtungen während der Lockdown-Monate nicht generell verboten waren, war es für Hoteliers unwirtschaftlich, für nur wenige Gäste den Hotelbetrieb aufrecht zu erhalten. Doch inzwischen haben die Hotels wieder geöffnet und auch die Reservierungsanfragen von Geschäftsreisenden nehmen wieder zu. Diese benötigen für den Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug ordnungsgemäße Rechnungen. Die im Rahmen der Corona-Steuerhilfegesetze beschlossenen umsatzsteuerlichen Änderungen sind dabei für die richtige Abrechnung im Hotel noch bis Ende 2022 zu beachten.

### Beherbergungsleistungen und Speisen vor Ort werden ermäßigt besteuert

Bis zum 31. Dezember 2022 unterliegen nicht nur Beherbergungsleistungen und die Speiseabgabe „zum Mitnehmen“, sondern auch die Speiseabgabe „vor Ort“ (sogenannte Restaurations- und Verpflegungsleistungen) dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%. Die Abgabe von Getränken ist nach wie vor immer mit 19% zu versteuern. Gleiches gilt für Leistungen, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen, wie z. B. Wellnessangebote, Parkplatzüberlassung, Verpflegungsleistungen, Getränke aus der Minibar, Telefon- und Internetnutzung sowie „pay per view“-TV-Angebote.

### Umsatzsteuer muss aufgeteilt werden

Doch viele der Leistungen werden den Gästen gar nicht einzeln berechnet, sondern als Pauschalangebot zum Gesamtpreis. Dann muss genau geschaut werden, was zu den ermäßigt besteuerten Leistungen zählt und was nicht. Da dies sehr aufwendig ist, erlaubt die Finanzverwaltung eine Vereinfachung. Für eine Reihe von Leistungen kann das Entgelt in der Rechnung als Sammelposten („Business-Package“) in einer Summe zusammengefasst und mit dem Regelumsatzsteuersatz von 19% versteuert werden.

#### Bestandteile eines Business-Packages sind:

- Nutzung von Kommunikationsnetzen
  - Reinigung von Kleidung, Schuhputzservice
  - Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft sowie von Gepäck
  - Überlassung von Fitnessgeräten
  - Wellnessangebote
  - Überlassung von Parkplätzen
  - Frühstückstränke
- (im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2022)

Der Preis für dieses Leistungsbündel darf bei einem Zimmer-Pauschalpreis derzeit pauschal mit 15% des Pauschalangebotes angesetzt werden. Da ein Frühstück auch hinsichtlich des Speiseanteils ab dem 1. Januar 2023 wieder dem Regelsteuersatz unterliegen soll, sind ab 2023 wieder 20% des Zimmer-Pauschalpreises mit 19% Umsatzsteuer zu versteuern.

**Hinweis:** Sofern Einzelleistungen vereinbart werden, ist die pauschale Abrechnung nicht zulässig. Die Abrechnung von Einzelleistungen kann dann vorteilhaft sein, wenn die angebotenen Zusatzleistungen tatsächlich weniger als 15% (bzw. 20% bis 30. Juni 2020 und ab 2023) des Gesamtpreises ausmachen.



### Vereinfachungsregel bei Voll- oder Halbpension

Auch wenn Restaurationsleistungen mit Speisen und Getränken, wie Frühstück oder Voll-/Halb-Pension zu pauschalen Preisen angeboten werden, erlaubt die Finanzverwaltung im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2022 eine pauschale Aufteilung. Speisen und Getränke können im Verhältnis 70:30 aufgeteilt werden. Dabei wird unterstellt, dass 70% des Pauschalpreises auf die ermäßigt mit 7% zu versteuernden Speisen, wie Brötchen, Aufschnitte, Müsli etc. und 30% auf die Getränke, wie Kaffee, Tee, Saft etc. entfallen, die der 19%igen Umsatzsteuer unterliegen.

**Hinweis:** Die beiden Vereinfachungen (Business-Package und pauschale Aufteilung von Speisen und Getränken nach der 70:30-Regelung) schließen sich gegenseitig aus.

### Nicht alle Leistungen sind steuerlich abziehbar

Damit bei Geschäftskunden der Betriebsausgabenabzug nicht gefährdet wird, sollte ein Business-Package keine Leistungen enthalten, für die ein Abzugsverbot gilt. Pay-TV, Wellnessangebote oder der uneingeschränkte Zugriff auf die Mini-Bar sind schädlich. Auch bei einem im Übernachtungspreis enthaltenen Frühstück sind Besonderheiten zu beachten, denn das Frühstück ist für Geschäftskunden nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Bei der pauschalen Abrechnung durch das Hotel können sie jedoch vereinfacht 5,60 Euro aus dem Business-Package als nicht abziehbare Betriebsausgabe herausrechnen. Wird das Frühstück hingegen gesondert ausgewiesen, ist diese Rechnungsposition insgesamt nicht abzugsfähig.

# Kurz berichtet

## Neues von Gesetzgeber, Bundesfinanzhof und Finanzverwaltung

### Mehr Zeit für die Steuererklärungen 2020

Für steuerlich vertretene Steuerpflichtige wurde die Abgabefrist für die Jahressteuererklärungen 2020 um drei Monate – bis zum 31. Mai 2022 – verlängert. Auch nicht beratene Steuerpflichtige haben drei Monate mehr Zeit – bis Ende Oktober 2021 (normalerweise 31. Juli). Da der 31. Oktober in diesem Jahr auf einen Sonntag fällt, verschiebt sich das Fristende auf den 1. November 2021 und in Bundesländern, in denen der 1. November ein Feiertag ist, sogar auf den 2. November 2021.

### Steuerlicher Zinslauf beginnt später

Für den Veranlagungszeitraum 2020 wurde auch der Beginn des steuerlichen Zinslaufs für alle Steuerpflichtigen um drei Monate verschoben. Normalerweise sind Steuernachforderungen und -erstattungen ab dem 16. Monat nach Entstehung der Steuer mit monatlich 0,5 % zu verzinsen. Für die Steuer 2020 beginnt der Zinslauf nicht schon am 1. April 2022, sondern erst am 1. Juni 2022.

### Keine doppelte Begünstigung bei Kita-Kosten

Kinderbetreuungskosten können doch nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie vom Arbeitgeber steuerfrei bezuschusst wurden. Das hat der Bundesfinanzhof vor Kurzem entschieden und damit die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt. Seine Begründung: Sonderausgaben sind nur abziehbar, wenn der Steuerpflichtige auch wirtschaftlich mit den Aufwendungen belastet ist. Doch gerade daran fehlt es, wenn der Arbeitgeber die Kindergartenkosten steuerfrei bezuschusst.

Sofern Einspruch eingelegt und der Sonderausgabenabzug für bezuschusste Kita-Kosten beantragt wurde, wird das Finanzamt diesen daher demnächst als unbegründet zurückweisen.

### Mehr Zeit für Investitionen

Aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie haben viele Unternehmer bereits im vergangenen Jahr geplante Investitionen nicht umgesetzt. Um die Liquidität in 2021 zu schonen, werden sie in vielen Fällen nochmals verschoben. Doch das könnte unerwünschte steuerliche Folgen haben, wenn für diese Investitionen bereits ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) gebildet wurde. Mit einem IAB können bereits vor der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes gewinnmindernde Abzugsbeträge angesetzt werden. Voraussetzung ist, dass innerhalb von drei Jahren investiert wird.

Coronabedingt hat der Gesetzgeber die Investitionsfristen für IAB, die 2020 oder 2021 ausgelaufen wären, um zwei Jahre bzw. ein Jahr verlängert. Investitionen für bereits in den Jahren 2017 und 2018 gebildete IAB können dadurch noch bis Ende 2022 getätigt werden.

### Mitarbeiterbeteiligung wird stärker gefördert

Um Arbeitnehmer stärker an das Unternehmen zu binden, überlassen ihnen Arbeitgeber Beteiligungen am eigenen oder an einem verbundenen Unternehmen unentgeltlich oder verbilligt. Die daraus resultierenden geldwerten Vorteile sind bis zu 1.440 Euro im Jahr steuer- und beitragsfrei. Dies regelt das zum 1. Juli 2021 in Kraft getretene Fondsstandortgesetz. Bisher waren nur geldwerte Vorteile bis 360 Euro steuerfrei. Voraussetzung ist, dass die Vergünstigung allen Arbeitnehmern – auch Teilzeitkräften und Minijobbern – offensteht, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen bei dem Arbeitgeber beschäftigt sind. Begünstigt sind nur direkte Beteiligungen sowie Mitarbeiterbeteiligungsfonds. Als geldwerter Vorteil ist die Differenz anzusetzen, die sich aus dem Wert der Unternehmensbeteiligung im Zeitpunkt der Überlassung und dem Preis ergibt, den der Arbeitnehmer dafür zahlt.

Eine zusätzliche Begünstigung gibt es ab dem 1. Juli 2021 für Arbeitnehmer von jungen Unternehmen, wie z. B. Start-ups. Bei ihnen werden die geldwerten Vorteile aus der Übertragung von Mitarbeiterbeteiligungen zunächst nicht besteuert. Zu einer Besteuerung kommt es erst bei der Veräußerung der Beteiligung, spätestens jedoch nach 12 Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel vor Ablauf der 12-Jahresfrist.



# Option zur Körperschaftsteuer möglich

## Personengesellschaften können ab 2022 wie Kapitalgesellschaften besteuert werden

Noch kurz vor der Sommerpause wurde das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts verabschiedet. Dieses ermöglicht es Personenhandels-gesellschaften, zur Körperschaftbesteuerung zu optieren. Damit besteht die Chance, die Steuerbelastung eines Un-ternehmens zu reduzieren, ohne zivilrechtlich die Rechts-form ändern zu müssen. Personenhandels-gesellschaften, welche die Option noch in diesem Jahr ausüben, werden bereits ab 2022 wie eine Körperschaft besteuert.

### Besteuerung als Personengesellschaft

Bei einer Personengesellschaft unterliegt der Gewinn-anteil jedes Mitunternehmers der Einkommensteuer. Der Einkommensteuertarif steigt von 14 % linear-progressiv bis zum Spitzensteuersatz von 42 %. Bei einem zu ver-steuernden Einkommen über 62.127 Euro fällt zusätzlich Solidaritätszuschlag an, denn dieser wurde nur teilwei-se abgeschafft. Ab einem zu versteuernden Einkommen von 274.613 Euro fallen sogar 45 % Einkommensteuer zu-züglich 5,5 % Solidaritätszuschlag an, sodass sich ein Gesamtsteuersatz von 47,475 % ergibt (sogenannte Rei-chensteuer).

Daneben fällt auch bei der Personengesellschaft Gewer-besteuer an. Diese wird aber auf die Einkommensteuer angerechnet. Bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 % kann die Gewerbesteuerbelastung dadurch völlig entfallen.

### Besteuerung als Körperschaft

Gewinne einer Körperschaft werden auf Ebene der Gesellschaft mit insgesamt circa 30 % besteuert (15 % Körperschaftsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie Gewerbesteuer. Werden die Gewinne später aus-geschüttet, dann unterliegt die Dividende der 25%igen Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag. Gesell-schafter, die unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt sind oder zu mindestens 1 % beteiligt sind und durch eine berufliche Tätigkeit für diese Gesellschaft maßgeblichen unter-nehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätig-keit nehmen können, dürfen die Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren beantragen. Dann sind 40 % der ausgeschütteten Gewinne steuerfrei und 60 % müssen mit dem individuellen Einkommensteuersatz versteuert werden.

Je nachdem, wie hoch die Gewerbesteuer ist und ob die Abgeltungsteuer oder das Teileinkünfteverfahren angewandt wird, ergibt sich für den Gesellschafter im Ausschüttungsfall somit eine Gesamtsteuerbelastung von rund 50 %.

### Pro & Contra Option zur Körperschafts- besteuerung

In der Spitze sind die Gesamtsteuersätze für die Besteue-rung als Personen- oder Kapitalgesellschaft durchaus vergleichbar. Warum sollte eine Personengesellschaft also die Option ausüben? Gewinne nicht auszuschütten und damit die steuerliche Belastung erst einmal auf 30 % zu belassen, kann eigentlich auch kein Grund sein, denn bereits seit 2008 haben Personengesellschaften mit der sogenannten Thesaurierungsbesteuerung die Möglich-keit, nicht entnommene Gewinne zunächst mit einem verringerten Steuersatz von 28,25 % zuzüglich Solidari-tätszuschlag zu versteuern. Allerdings sind die Regelun-gen zur Berechnung der (späteren) Entnahmen und der nicht entnommenen Gewinne äußerst komplex und die Einkommensteuerbelastung liegt insgesamt auch bei 48,31 % (Thesaurierung und spätere Entnahme).

Die Option eröffnet jedoch neue Gestaltungsmöglichkei-ten, denn bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften werden zivilrechtliche Verträge zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern auch steuerlich anerkannt.

Das bedeutet:

- angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer können Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, die nicht der Gewerbesteuer unterliegen
- nicht beherrschende Gesellschafter, die ein Grundstück vermieten, erzielen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Gesellschafter erzielen Einkünfte aus Kapitalver-mögen, wenn sie der Gesellschaft ein Darlehen überlassen

Die Gehalts-, Miet- und Zinszahlungen sind bei der Gesellschaft abzugsfähig. Bei der Besteuerung einer Mitunternehmerschaft werden solche Gehalts-, Miet- oder Zinszahlungen an die Gesellschafter hingegen als Tätigkeitsvergütungen oder Entgelte für die Überlassung von Wirtschaftsgütern oder Darlehen betrachtet und dem gewerbesteuerlichen Gewinn wieder hinzugerechnet.

**Fazit:** Eine Option zur Körperschaftsbesteuerung sollte wohlüberlegt sein. Mit individuellen Verträgen und einem Mix aus Gehaltszahlung, Gesellschafter-fremdfinanzierung, Thesaurierung und Ausschüttun-gen kann die Gesamtsteuerbelastung durchaus opti-miert werden. Die Option hat aber auch vielfältige rechtliche Auswirkungen und Verträge müssen neu geschlossen oder angepasst werden. Gern prüfen wir, ob sich eine Option für Sie lohnen könnte. Sprechen Sie uns an!

# Pauscheträge für Sachentnahmen 2021 leicht angestiegen

## BMF berücksichtigt ermäßigten Steuersatz auf Speisen

Die Mittagsmahlzeit in der eigenen Gaststätte, die Geburtstagstorte aus der eigenen Konditorei, die Bratwürste für die Grillparty aus eigener Herstellung: In Gaststätten, Bäckereien und Metzgereien, aber auch im Einzelhandel ist es durchaus üblich, dass der Inhaber und seine Familie Waren für den privaten Bedarf entnehmen oder ihre Mahlzeiten im Unternehmen einnehmen. Doch wenn ein Unternehmer Waren, die er eigentlich im Rahmen seines Unternehmens erworben hat, für private Zwecke verwendet, darf der Gewinn nicht gemindert werden. Die Sachentnahmen sind dem Gewinn hinzuzurechnen und zu versteuern.

### Betrieblich oder doch privat?

Gerade in Unternehmen mit Verpflegungsangeboten gibt es dabei einen fließenden Übergang vom Betrieblichen ins Private. So ist der Eigenverbrauch in Gaststätten, Bäckereien, Metzgereien und im Lebensmitteleinzelhandel schwer vom Wareneinsatz für die Kunden und Gäste zu trennen. In Betriebsprüfungen kann es dann schnell zu Diskussionen kommen, denn private Einkäufe, die neben den betrieblichen Einkäufen getätigt werden, erkennt der Fiskus nur bei lückenloser Aufzeichnung aller Belege an. Um Ärger mit dem Fiskus zu vermeiden, können anstelle der tatsächlichen Entnahmen pauschale Entnahmesätze angesetzt werden.

### Pauschalen für Sachentnahmen – Pro & Contra

Die Pauschalen für Sachentnahmen legt das Bundesfinanzministerium (BMF) jährlich neu fest. Dabei wird zwischen Entnahmen unterschieden, die mit 7% bzw. 19% Umsatzsteuer zu versteuern sind. Die Pauscheträge sind Jahreswerte. Sie gelten für den Unternehmensinhaber und für jede in seinem Haushalt lebende Person. Für Kinder bis zum 12. Lebensjahr ist nur die Hälfte, für Kleinkinder bis zum Alter von zwei Jahren gar nichts anzusetzen.

**Pro Pauschalen:** Unternehmer müssen keine detaillierten Einzelaufzeichnungen über ihre Warenentnahmen führen. Sie können sich sogar grundsätzlich mit ihren betriebs-typischen Einkäufen auch für den privaten Bedarf ihrer Familie eindecken. Die Einkäufe sind als Betriebsausgaben abzugsfähig und die Pauschalen werden versteuert.

**Contra Pauschalen:** Die Pauscheträge sind selbst dann in vollem Umfang anzusetzen, wenn beispielsweise ein Gastronom und seine Familie in der Gaststätte gar kein warmes Mittagessen zu sich nehmen. Es gibt grundsätzlich keine Abschläge, auch nicht bei Krankheit, Urlaub oder wegen individueller Ess- und Einkaufsgewohnheiten. Eine Ausnahme gibt es allerdings für Unternehmen, die während der Corona-Pandemie aufgrund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig geschlossen waren. Sie dürfen die Pauscheträge zeitanteilig ansetzen.



### Eigenverbrauchspauschalen ausgewählter Branchen in 2021

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% auf Speisen im Restaurant wirkt sich auch im Jahr 2021 auf die Entnahmen aus. Im Vergleich zum ersten Halbjahr 2020 bzw. den Vorjahren fand eine Verschiebung von den Entnahmen zum vollen Steuersatz zu Entnahmen zum ermäßigten Steuersatz statt.

Branche	7% USt	19% USt	insgesamt
Gaststätte mit Abgabe von kalten Speisen	1.462 €	752 €	2.214 €
Gaststätte mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	2.494 €	886 €	3.380 €
Fleischerei	1.274 €	510 €	1.784 €
Bäckerei	1.328 €	308 €	1.636 €
Café und Konditorei	1.274 €	538 €	1.812 €
Einzelhandel Nahrungs- und Genussmittel	1.234 €	618 €	1.852 €

Jahrespauschalen für 2021

**Hinweis:** Entnahmen, die an andere Personen (außer Haushaltsangehörige) abgegeben werden, sind gesondert aufzuzeichnen.

## Steuertermine 2021

<b>Einkommensteuer</b> (mit SolZ u. ggf. KiSt) <b>Körperschaftsteuer</b> (mit SolZ)	<b>September</b>	<b>Oktober</b>	<b>November</b>
vierteljährliche Vorauszahlungen	10./13.		
<b>Gewerbesteuer</b>			
vierteljährliche Vorauszahlungen			15./18.
<b>Umsatzsteuer, Lohnsteuer</b> (mit SolZ u. ggf. KiSt)			
(Vor)Anmeldungen und Zahlungen			
a) monatlich	10./13.	11./14.	10./15.
b) vierteljährlich		11./14.	
<b>Grundsteuer</b>			
Vorauszahlungen			
a) vierteljährlich			15./18.
b) halbjährlich			

Der Ablauf der Schonfrist für Zahlungen ist neben dem Steuertermin fett gedruckt. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Frist von drei Tagen per Überweisung gezahlt wird oder eine Einzugsermächtigung vorliegt. Weitere Steuertermine finden Sie unter [www.etl.de](http://www.etl.de).

## ETL – ein starkes Beraternetzwerk

Unsere Kanzlei berät und unterstützt Sie in allen steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, um Ihre wirtschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern und auszubauen. Dabei nutzen wir unsere Fachexpertise und langjährige Berufserfahrung. Darüber hinaus können wir auf das Know-how des Experten-Netzwerkes der ETL zurückgreifen. Wir sind Mitglied dieser deutschlandweit größten Beratergruppe, in der das Expertenwissen von 1.500 Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, Finanzberatern, IT-Spezialisten und deren Mitarbeitern gebündelt ist. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen. Mit dem Zugang zu diesem Wissenspool finden wir auf alle Ihre Fragen eine Antwort.